



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

12. Übersetzung in Gedanken

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

von dem Translator war. Der Rückübersetzer war der Gefahr der Übersetzungsfehler ebenfalls ausgesetzt <sup>1)</sup>).

11. Wieder andere Unterschiede ergaben sich bei der Grundübersetzung durch die Beschaffenheit der deutschen Vorlage. Wir sind heute geneigt, bei dem Begriffe Übersetzung an die Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage zu denken. Aber solche Übersetzungen können im früheren Mittelalter bei Rechtsquellen auch als Grundübersetzung nur sehr selten gewesen sein. Die deutsche Niederschrift von Rechtsnormen ist nicht üblich gewesen, sonst würden wir deutsche Rechtsquellen schon aus früherer Zeit besitzen. Deshalb haben wir bei Rechtsaufzeichnungen in der Regel an eine andere Form der Übersetzung zu denken, nämlich an die Übersetzung »nach Gehör«, und zwar bei umfangreichen Rechtssatzungen in der gleich näher zu besprechenden Unterart, der Übersetzung »zu Protokoll«.

12. Außer der, in der Regel ausscheidenden Übersetzung nach schriftlicher Vorlage, und der Übersetzung nach Gehör, läßt sich zu den Übersetzungsformen der Grundübersetzung noch rechnen die Übersetzung »in Gedanken«, die allerdings hauptsächlich für das Verständnis von Chroniken und erzählenden Quellen in Betracht kommt. Die volle Beherrschung einer fremden Sprache führt zum Denken in dieser Sprache. Bei einem geringeren Grad wird deutsch gedacht und die gedachte Vorlage übersetzt. Das kann in vollem Umfange der Fall sein, oder graduell, so daß nur die selteneren oder besonders wichtigen Worte im deutschen Original gedacht worden sind. Gerade diese Fälle der Übersetzung sind in der Geschichtsliteratur schon öfters bemerkt und bei der Auslegung berücksichtigt worden. Für den Rechtshistoriker sind andere Formen bedeutsamer, insbesondere die Übersetzung zu Protokoll, die wir etwas näher ins Auge fassen wollen.

### C. Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.

#### § 3.

1. Die Übersetzung zu Protokoll ist, wie gesagt, für unsere heutigen Vorstellungen etwas fremdartig. Wenn wir an eine

<sup>1)</sup> Vgl. unten § 27 a. E. In dem zweiten Abschnitt wird in § 10 ff. gezeigt werden, wie bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen die Rückübersetzung aus dem Lateintexte an gewissen Fehlern der Grundübersetzung gescheitert ist.



### B. Die Übersetzungsformen. § 2.

Die erste Aufgabe einer Übersetzungslehre geht dahin, die verschiedenen Formen festzustellen und zu kennzeichnen, die der Übersetzungsvorgang im Mittelalter aufweist. Diese Formen sind mannigfach:

1. Wir finden einmal Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Ich will diese Form auch als »Grundübersetzung« bezeichnen. Die uns erhaltenen lateinischen Urkunden sind Ergebnisse dieser Grundübersetzungen. Es ist diese Form, die besonders deutlich erkennbar ist und auch im Vordergrund der Übersetzungslehre stehen muß. Der Übersetzungsvorgang ist ein Teilakt in der Entstehung der Urkunde. Die Erforschung der Urkundenentstehung, die in der Geschichtswissenschaft eine so hohe Ausbildung erfahren hat, muß auf die genaue Erforschung auch dieses Teilakts, des Übersetzungsvorgangs, erstreckt werden, zumal auch dieser Akt zu den Elementen der Kanzleitätigkeit gehört. Die Grundübersetzung mußte durch eine Person erfolgen, den Übersetzer oder Translator. Da im frühen Mittelalter die Laien in der Regel weder schrift- noch lateinkundig waren, so ist der Translator als Kleriker zu denken. Das deutsche Original will ich die »Vorlage« nennen, ohne Rücksicht darauf, ob es schriftlich fixiert war oder nicht, also in letzterem Fall streng genommen nur eine »Vorsage« in Betracht kam. Eine Lateinschrift, die keine Übersetzung ist, sondern lateinische Gedanken wiedergibt, würde man der Übersetzung als »Urschrift« gegenüberstellen.

2. Neben der Grundübersetzung hat auch die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche eine wichtige Rolle gespielt. Ich will bei ihr von »Rückübersetzung« oder, falls sie mündlich erfolgte, von »Vorübersetzung« reden. Solche Rückübersetzungen sind uns nur zum geringsten Teile erhalten und nur aus späterer Zeit. Sie sind uns nur dann erhalten, wenn sie schriftlich erfolgt waren, etwa um einen Lateintext behufs leichter Anwendung durch eine deutsche schriftliche Fassung zu ersetzen<sup>1)</sup>. Aber dieses Bedürfnis trat erst ein, als die deutsche Schriftsprache üblicher geworden war. Die ganz große Mehr-

<sup>1)</sup> Lehrreiches bieten die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen, die wir in Abschnitt 2 besprechen werden.